

Stadt Cham
Marktplatz 2



Sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat,

Cham, 25.10.2011

am

Donnerstag, 22. September 2011, 17.00 Uhr

findet die 9. Sitzung des **Stadtrates Cham** im „**Langhaussaal**“ des Rathauses Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham statt.

Hierzu werden Sie geladen.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
 2. **Vollzug des Ortsrechts;**
 - 2.1 Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen in den Friedhöfen
 - 2.2 Neuerlass der Grabmals- und Bepflanzungsordnung über die Errichtung und Gestaltung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen im städtischen Friedhof Windischbergedorf
 - 2.3 Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham
 - 2.4 Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freizeitbades der Stadt Cham
 3. **Organisations- und Marketingstrukturen für den Bayerischen Wald;**
Marketingumlage Bayerischer Wald 2012 bis 2014
 4. **Zusammenschluss der beiden Werbegemeinschaften „Chamer Freizeitland“ und „Urlaubsland am Regen“ zur neuen Werbegemeinschaft „Urlaubsregion Cham – Roding, Natur und Kultur am Fluss“**
 5. **Innenstadt Cham erleben;**
Übernahme der Kosten für die Weihnachtsbeleuchtung
 6. **LEADER-Projekt "Naturerlebnis Regentalae";**
Bereitstellung der erforderlichen Mittel
 7. **Museum S.P.U.R.;**
Ankauf eines Exponates der Gruppe SPUR
 8. **Anfragen**
-

Protokoll

über die 9. Sitzung des Stadtrates Cham vom 22. September 2011

Nr. 139: **Informationen**

Beschlussfassung erfolgte nicht.

Nr. 140: **Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der städtischen Bestattungseinrichtungen in den Friedhöfen**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Cham erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) in Verbindung mit § 46 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Cham folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen in den Friedhöfen

- a) **Flst. Nr. 878 und 882/16 der Gemarkung Cham**
- b) **Flst. Nr. 155 der Gemarkung Windischberghaus**

TEIL I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Stadt aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen Benutzungsgebühren. Es sind dies
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Überführungsgebühren
 - d) Sonstige Gebühren.
- (2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stadt.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,

- c) wer die Kosten veranlasst hat,
 d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
 Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (5) Die Gebührenpflicht entsteht nach der Zurverfügungstellung bzw. Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

TEIL II
Die Gebühren im Einzelnen

A) Friedhof in Cham - Flst.Nr. 878 und 882/16

§ 3
Grabgebühren

- (1) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Grabplatz beträgt:

| | | Alter und neuer Friedhof |
|--------------------------------------|---|--------------------------|
| Einzelgrab | } | 285,00 € |
| Doppelgrab | | 570,00 € |
| Dreifachgrab | | 855,00 € |
| Kindergrab für 6 Jahre | | 25,60 € |
| Urnengrab (Wand) für 10 Jahre | | 400,00 € |
| Urnengrab (Boden) für 10 Jahre | | 280,00 € |
| Doppelurnengrab (Boden) für 10 Jahre | | 560,00 € |
| Anonymes Urnengrab - einmalig - | | 50,00 € |

- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Beträge in Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Gebühr für das Benutzungsrecht in Urnengräbern entspricht der Gebühr für die in Abs. 1 genannten Gräber.
- (4) Bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechtes während der Nutzungszeit werden die Gebühren anteilig nach Abs. 1 erhoben.

§ 4
Bestattungsgebühren

(1)

| <i>Beerdigung im Friedhof Cham</i> | <i>Verstorbene über 6 Jahre</i> | <i>Verstorbene unter 6 Jahre</i> |
|--|-------------------------------------|--------------------------------------|
| Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses | 330,00 € | 165,00 € |

| | | | |
|-----|--|---------------------------------|--------------------------------|
| | Gebühr für die Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung | 12,80 € | 12,80 € |
| | je Leichenträger bei der Beerdigung | 35,50 € | 35,50 € |
| | Verwaltungsgebühr | 15,00 € | 15,00 € |
| | Grab-Nummer | 2,55 € | 2,55 € |
| | Grabherstellung (Aushebung, Schließung, des Grabes, Erdabfuhr) | 270,00 € | 135,00 € |
| | Tieferlegung | 350,00 € | 175,00 € |
| | Leichenbesorger bei der Beerdigung | 5,10 € | 5,10 € |
| (2) | <i>Überführung</i> | <i>Verstorbene über 6 Jahre</i> | <i>Verstorbene bis 6 Jahre</i> |
| | Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses | 330,- € | 165,- € |
| | Verwaltungsgebühr | 15,- € | 15,- € |
| (3) | <i>Sektion</i> | <i>Verstorbene über 6 Jahre</i> | <i>Verstorbene bis 6 Jahre</i> |
| | je Leichenträger | 20,50 € | 20,50 € |
| | Leichenbesorger | 20,50 € | 20,50 € |
| | Friedhofwärter | 25,60 € | 25,60 € |
| | Sektionsraumbenutzung | 56,25 € | 28,10 € |
| | Reinigung des Sektionsraumes | 23,00 € | 23,00 € |
| (4) | <i>Benutzung von Leichenklimatruhen</i> | <i>Verstorbene über 6 Jahre</i> | <i>Verstorbene bis 6 Jahre</i> |
| | Von 0 bis einschließlich 12 Stunden | 5,50 € | 5,50 € |
| | Von 12 bis einschließlich 36 Stunden | 16,55 € | 16,55 € |
| | Von 36 bis einschließlich 60 Stunden | 28,60 € | 28,60 € |
| | Von mehr als 60 Stunden | 41,40 € | 41,40 € |
| (5) | <i>Umbettung - Beisetzung von Urnen und Gebeinen</i> | <i>Verstorbene über 6 Jahre</i> | <i>Verstorbene bis 6 Jahre</i> |

| | | |
|--|---------------------------------|--------------------------------|
| Verwaltungsgebühr | 15,00 € | 15,00 € |
| Ausgraben bisheriges Grab | | |
| 1. Gebeine | 86,70 € | 43,35 € |
| 2. Urne | 16,25 € | 16,25 € |
| Grabmachen neues Grab | | |
| 1. Gebeine | 86,70 € | 43,35 € |
| 2. Urne | 16,25 € | 16,25 € |
| Beisetzung von Gebeinen und Urnen | 16,25 € | 16,25 € |
| Totengräber: | | |
| bis 5 Jahre nach dem Tode | 70,50 € | 35,25 € |
| von 5 bis 10 Jahren | 38,00 € | 19,00 € |
| über 10 Jahre | 27,20 € | 13,60 € |
| Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten und menschlichen Körperteilen | | 13,60 € |
| <hr/> | | |
| (6) | <hr/> | |
| <i>Erstellen der Grabsteinfundamente</i> | | |
| <hr/> | | |
| Einzelgrab | 102,00 € | |
| Doppelgrab | 204,00 € | |
| <hr/> | | |
| (7) | <hr/> | |
| <i>Sonstiges</i> | <i>Verstorbene über 6 Jahre</i> | <i>Verstorbene bis 6 Jahre</i> |
| <hr/> | | |
| Ausstellung einer Urkunde über Grabnutzungsrecht | 1,55 € | 1,55 € |
| Grabdenkmalaufstellung | 15,00 € | 15,00 € |
| Benutzung der Aussegnungshalle | 65,00 € | 65,00 € |
| Grünabdeckung um das offene Grab | 30,00 € | 30,00 € |
| <hr/> | | |

B) Friedhof im Ortsteil Windischbergerdorf - Flst.Nr. 155, Gemarkung Windischbergerdorf

**§ 5
Grabgebühren**

| | | |
|--------------|--|----------|
| (1) | Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Grabplatz beträgt: | |
| Einzelgrab | } für 10 Jahre | 260,00 € |
| Doppelgrab | | 520,00 € |
| Dreifachgrab | | 780,00 € |

| | |
|--------------------------------|----------|
| Kindergrab für 6 Jahre | 12,80 € |
| Urnengrab (Stele) für 10 Jahre | 470,00 € |
| Urnengrab (Boden) für 10 Jahre | 280,00 € |

- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Beträge in Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Gebühr für das Benutzungsrecht in Urnengräbern entspricht der Gebühr für die in Abs. 1 genannten Gräber.
- (4) Bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechts während der Nutzungszeit werden die Gebühren anteilig nach Abs. 1 erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1)

| <i>Beerdigung im Friedhof Windischbergerdorf</i> | <i>Verstorbene über 6 Jahre</i> | <i>Verstorbene unter 6 Jahre</i> |
|--|---------------------------------|----------------------------------|
| Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses | 60,00 € | 30,00 € |
| Gebühr für die Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung | 12,80 € | 12,80 € |
| je Leichenträger bei der Beerdigung | 35,50 € | 35,50 € |
| Verwaltungsgebühr | 15,00 € | 15,00 € |
| Grab-Nummer | 2,55 € | 2,55 € |
| Grabherstellung (Aushebung, Schließung, des Grabes, Erdabfuhr) | 270,00 € | 135,00 € |
| Tieferlegung | 350,00 € | 175,00 € |
| Leichenbesorger bei der Beerdigung | 5,10 € | 5,10 € |

(2)

| <i>Überführung</i> | <i>Verstorbene über 6 Jahre</i> | <i>Verstorbene bis 6 Jahre</i> |
|--|---------------------------------|--------------------------------|
| Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses | 60,00 € | 30,00 € |
| Verwaltungsgebühr | 15,00 € | 15,00 € |

(3)

| <i>Benutzung von Leichenklimatruhen</i> | <i>Verstorbene über 6 Jahre</i> | <i>Verstorbene bis 6 Jahre</i> |
|---|---------------------------------|--------------------------------|
| Von 0 bis einschließlich 12 Stunden | 5,50 € | 5,50 € |
| Von 12 bis einschließlich 36 Stunden | 16,55 € | 16,55 € |

| | | | |
|-----|--|---------------------------------|--------------------------------|
| | Von 36 bis einschließlich 60 Stunden | 28,60 € | 28,60 € |
| | Von mehr als 60 Stunden | 41,40 € | 41,40 € |
| (4) | <i>Umbettung - Beisetzung von Urnen und Gebeinen</i> | <i>Verstorbene über 6 Jahre</i> | <i>Verstorbene bis 6 Jahre</i> |
| | Verwaltungsgebühr | 15,00 € | 15,00 € |
| | Ausgraben bisheriges Grab | | |
| | 1. Gebeine | 86,70 € | 43,35 € |
| | 2. Urne | 16,25 € | 16,25 € |
| | Grabmachen neues Grab | | |
| | 1. Gebeine | 86,70 € | 43,35 € |
| | 2. Urne | 16,25 € | 16,25 € |
| | Beisetzung von Gebeinen und Urnen | 16,25 € | 16,25 € |
| | Totengräber: | | |
| | bis 5 Jahre nach dem Tode | 70,50 € | 35,25 € |
| | von 5 bis 10 Jahren | 38,00 € | 19,00 € |
| | über 10 Jahre | 27,20 € | 13,60 € |
| | Beisetzung von Totgeburten | | 13,60 € |
| (5) | <i>Erstellen der Grabsteinfundamente</i> | | |
| | Einzelgrab | 82,00 € | |
| | Doppelgrab | 164,00 € | |
| (6) | <i>Sonstiges</i> | <i>Verstorbene über 6 Jahre</i> | <i>Verstorbene bis 6 Jahre</i> |
| | Ausstellung einer Urkunde über Grabnutzungsrecht | 1,55 € | 1,55 € |
| | Grabdenkmalaufstellung | 15,00 € | 15,00 € |
| | Grünabdeckung um das offene Grab | 30,00 € | 30,00 € |

TEIL III

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsgebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Cham vom 01. Juli 2006 außer Kraft.

Nr. 141: **Vollzug des Ortsrechts;**

Neuerlass der Grabmals- und Bepflanzungsordnung über die Errichtung und Gestaltung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen im städtischen Friedhof Windischbergdorf

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Aufgrund § 24 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Cham in der Fassung vom 28. November 2001 erlässt der Stadtrat Cham für den Friedhof im Gemeindeteil Windischbergdorf (neuer Friedhof – Block III) folgende

**Grabmals- und Bepflanzungsordnung
über die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen im städtischen Friedhof Windischbergdorf**

Allgemeines

§ 1

- 1) Die Grabstätten sollen so gestaltet und an die Umgebung angepasst werden, dass die Würde des Friedhofes sowohl in seinen einzelnen Teilen als auch in der Gesamtanlage gewahrt wird.
- 2) Natürliche und unaufdringliche Werkstoffe sowie Symbole, Ornamente und Texte, die Aussagen enthalten, sollen der harmonischen Anlage des Friedhofes entsprechen.
- 3) Grundlage für die Grabmals- und Bepflanzungsverordnung ist der Gräberplan. Der Friedhof ist eingeteilt in Grabreihen ohne besondere Gestaltungsrichtlinien (Feld 1) und Grabreihen mit besonderen Gestaltungsrichtlinien (Feld 2 und 3).

§ 2

- 1) Die Errichtung eines Grabdenkmals ist genehmigungspflichtig. Vor Beginn der Arbeiten ist die Erlaubnis der Stadt Cham (Stadtbauamt) einzuholen. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. Baurecht) bleibt durch die Erlaubniserteilung unberührt. Das Pfarramt Windischbergdorf steht zur Beratung zur Verfügung.
- 2) Dem künftigen Nutzungsberechtigten werden die Gestaltungsrichtlinien zur Einsichtnahme vorgelegt.

Grabgestaltung

§ 3

- 1) Die Grabstellen werden ohne Trennzeichen (Einfassungen) und ohne Hügel angelegt, mit Ausnahme der Grabreihe A. Die Grabbeete müssen höhengleich zum Rasen liegen.
- 2) Alle Grabsteine sind sockellos (erdverbunden) aus einem Stück herzustellen.
- 3) Die Grabsteinfundamente werden auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten von der Stadt Cham erstellt.
- 4) Die Trittplatten werden auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten von der Stadt Cham zur Verfügung gestellt und erstmals verlegt. Der weitere Unterhalt obliegt dem Grabnutzungsberechtigten.
- 5) Anstelle des Grabdenkmals kann vorübergehend ein Holzkreuz (sog. Sterbekreuz) aufgestellt werden. Es soll spätestens ein Jahr nach der Aufstellung entfernt werden.

§ 4

- 1) Für Grabreihen **ohne** besondere Gestaltungsrichtlinien sind als Werkstoff für Grabsteine zugelassen:
 - a) Marmor
 - b) Naturstein
 - c) Holz
 - d) Stahl
 - e) Eisen
 - f) Bronze in geschmiedeter oder gegossener Form
- 2) Jede Bearbeitung ist möglich. Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
- 3) Für Grabreihen **mit** besonderen Gestaltungsrichtlinien sind als Werkstoff für Grabsteine zugelassen:
 - a) Naturstein
 - b) Holz
 - c) Stahl
 - d) Eisen
 - e) Bronze in geschmiedeter oder gegossener Form in nachstehend aufgeführten Bearbeitungsweisen:
 - Hartgesteine sollen gestockt oder gespitzt bearbeitet werden. Die Kanten müssen stark abgerundet sein.
 - Weichgesteine sind gebeilt, scharriert oder angeschliffen herzustellen.
 - Grabsteine und Fundamente müssen mit rostfreien Metalldübeln verbunden werden.
 - Holzgrabzeichen sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen.
 - Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen werden.
 - Die Beschriftung gegossener Stahl- und Bronzeabzeichen kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln sowie durch Gitterschutz aus dem gleichen Material erfolgen.
- 4) Nicht gestattet sind:
 - a) Hochglanzpolitur
 - b) Gestampfter Betonwerkstein
 - c) Kristalliner Marmor
 - d) Sockel aus anderem Werkstoff als der des Grabsteins
 - e) Grababdeckungen mit Beton, Terazzo, Teerpappe, Splitt und Kies
 - f) Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich Schriftflächen
 - g) Silber- und Goldschrift
 - h) Lichtbilder, Glas, Porzellan, Blech, Kunststoffe einschl. künstlicher Blumen
 - i) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.

Höchstmaße

§ 5

Für die Grabsteine gelten grundsätzlich folgende Höchstmaße:

| Art | Höhe | Breite / Ansichtsfläche |
|-------------------------|--------|------------------------------|
| Einzelgräber | | |
| Stelen | 1,35 m | 0,60 m / 0,80 m ² |
| Holz- oder Metallkreuze | 1,50 m | 0,70 m |

| | | |
|-------------------------|--------|------------------------------|
| Steine | 1,35 m | 0,70 m / 0,90 m ² |
| Doppelgräber | | |
| Stelen | 1,35 m | 0,80 m / 1,00 m ² |
| Holz- oder Metallkreuze | 1,50 m | 1,20 m |
| Steine | 1,35 m | 1,25 m / 1,40 m ² |

Bepflanzung

§ 6

- 1) Jede Grabstätte ist mit einer Grund- und Wechselbepflanzung zu versehen. Empfohlen wird eine Bepflanzung zu 2/3 aus Bodendeckern und Immergrün. 1/3 der Fläche kann mit Blumenschmuck (Einjahresblumen, Schnittblumen, Gebinde, Blumenzwiebeln) gestaltet werden.
- 2) Die Pflanzen dürfen nicht über 2/3 des Grabsteines hinauswachsen.
- 3) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen. Das Mähen des Rasens darf durch die Bepflanzung nicht behindert werden.
- 4) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt Cham ausgeführt.
- 5) Gießkannen, Spaten, Hacken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabsteinen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

Urnengrabanlage

§ 7

- 1) Die Grabplatten sind einheitlich zu beschriften. Die Schriftgröße (Buchstaben und Zahlen) hat zwischen 3,5 und 4,0 cm zu betragen.
- 2) Kränze und Gestecke, die anlässlich einer Urnenbestattung abgestellt werden, sind spätestens nach 2 Wochen zu entfernen.

Sonstiges

§ 8

Im Feld 3 werden 2 Gräber für ein Priestergrab freigehalten.

Inkrafttreten

§ 9

- 1) Diese Grabmals- und Bepflanzungsordnung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Grabmals- und Bepflanzungsordnung vom 01. April 1983 außer Kraft.

Nr. 142: **Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung des Hallenbades**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Cham erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Hallenbades.

§ 2 Badezeiten für das Hallenbad

Als allgemeine Badezeit (einschl. Aus- und Ankleiden) gilt unbeschränkt die gesamte Öffnungszeit des jeweiligen Tages.

Die Badezeit für den einzelnen Badegast beginnt mit dem Passieren des Eingangskontrollgerätes und endet mit dem Passieren des Ausgangskontrollgerätes. Die Dauer der Badezeit richtet sich nach der gelösten Wertmarke (ChipCoin). Bei Überschreiten dieser Badedauer ist eine Nachzahlung zu entrichten.

§ 3 Eintrittskarten für das Hallenbad

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren nach § 4 dieser Satzung hat sich der Badegast des in der Eingangshalle des Hallenbades aufgestellten Kassenautomaten zu bedienen.
Ist der Kassenautomat außer Betrieb, sind die für den Eintritt in das Hallenbad erforderlichen Wertmarken an der Kasse zu kaufen.
Geldwertkarten sind an der Kasse erhältlich.
- 2) Die Zehnerkarte sowie die Geldwertkarte sind übertragbar.
- 3) Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Wertmarken wird nicht erstattet.
Die Geldwertkarten sind in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.
- 4) Bei Verweisung aus dem Hallenbad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.

§ 4 Eintrittsgebühren

- 1) Für die Benutzung des Hallenbades werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Erwachsene (Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr)

| | | | |
|------------------|--------------|------------|-----------|
| Aufenthaltsdauer | bis 1,5 Std. | bis 3 Std. | ab 3 Std. |
| Einzelgebühr | 2,50 € | 4,00 € | 5,00 € |
| Zehnerkarte | 23,00 € | 37,00 € | 47,00 € |

- b) Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche vor dem vollendetem 18. Lebensjahr,

schwerbehinderte Erwachsene, Schüler, Studenten,
Grundwehrdienstleistende - gegen Vorlage eines Ausweises -

| Aufenthaltsdauer | bis 1,5 Std. | bis 3 Std. | ab 3 Std. |
|------------------|--------------|------------|-----------|
| Einzelgebühr | 1,50 € | 2,10 € | 3,00 € |
| Zehnerkarte | 12,00 € | 16,00 € | 24,00 € |

c) Familienkarte 5,00 € 7,50 € 10,00 €
(Eltern mit bis zu drei Kindern)

d) Kinder vor vollendetem 6. Lebensjahr freier Eintritt
(die erforderliche Begleitperson muss mind. 16 Jahre alt sein)

schwerbehinderte Kinder und Jugendliche
(gegen Vorlage eines Ausweises) freier Eintritt
(für die erforderliche Begleitperson wird die ermäßigte Gebühr erhoben).

e) Geldwertkarte 50,00 € Bonus: 10 v.H. (55,56 €)
(nur für Eintrittsgebühren) 100,00 € Bonus: 15 v.H. (117,65 €)
150,00 € Bonus: 20 v.H. (187,50 €)

f) Nachzahlen
Bei Überschreiten der gelösten Badezeit ist das Entgelt für die
nächst höhere Stundenkategorie zu entrichten.
Bei Familienkarten werden jeweils die Gebühren für die Einzelpersonen
nach erhoben.

g) Schulen je Schüler 1,50 €;

h) Bei Verlust der Wertmarke ist die Tageshöchstgebühr zu entrichten.

i) Bei Verlust der Geldwertkarte wird ein Betrag von 7,00 € berechnet.

2) Gruppentarife

Bei geschlossenem Besuch durch **Gruppen** (ab 10 Personen) mit erkennbar
gemeinnütziger Struktur bzw. Behördensport, Schwimmvereine,
Jugendgruppen mit eigener Aufsichtsperson und Verbände

| Aufenthaltsdauer | bis 1,5 Std. | bis 3 Std. | ab 3 Std. |
|------------------|--------------|------------|-----------|
| Jugendliche | 1,00 € | 1,60 € | 2,50 € |
| Erwachsene | 1,50 € | 2,10 € | 3,00 €. |

3) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können in
Einzelfällen (z.B. Sportveranstaltungen) besondere Vereinbarungen getroffen
werden.

§ 5 Sonstige Gebühren im Hallenbad

Bei Verlust des Schlüssels für ein Schrank- bzw. Wertfach wird ein Betrag von
15,00 € erhoben.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Eintrittsgebühren nach § 4 entsteht mit dem Durchschreiten des Kassenskontrollpunktes. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham vom 25. Juli 2008 außer Kraft.

Nr. 143: **Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung des Freizeitbades der Stadt Cham**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Cham erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freizeitbades der Stadt Cham

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Freizeitbades der Stadt Cham und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Freizeitbades.

§ 2 Gebührenentrichtung für das Freizeitbad

- 1) Die Eintrittsgebühren sind durch die Betätigung des Kassensautomaten bzw. durch den Erwerb einer Mehrfachkarte zu entrichten.
- 2) Die Mehrfachkarten sind sorgfältig aufzubewahren und dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die ausgegebenen Saison- und Familienkarten sind nicht übertragbar.
- 3) Der Eintrittspreis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
- 4) Bei Verweisung aus dem Freizeitbad werden die bereits entrichteten Gebühren nicht zurückerstattet.
- 5) Die Saison- und Familienkarten sind in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben; bei Verlust wird ein Betrag von 5,00 € berechnet.

§ 3 Eintrittsgebühren

- 1) Für die Benutzung des Freizeitbades werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Erwachsene (Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr)

| | |
|--------------|----------|
| Einzelgebühr | 3,00 € |
| Zehnerkarte | 25,00 € |
| Saisonkarte | 150,00 € |

 - b) Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche vor dem vollendetem 18. Lebensjahr, Schwerbehinderte Erwachsene, Schüler, Studenten, Grundwehrdienstleistende - gegen Vorlage eines Ausweises -

| | |
|--------------|---------|
| Einzelgebühr | 2,00 € |
| Zehnerkarte | 18,00 € |
| Saisonkarte | 60,00 € |

 - c) Familien (Eltern mit bis zu drei Kindern)

| | |
|-------------|----------|
| Tageskarte | 7,00 € |
| Saisonkarte | 210,00 € |

 (Eintritt für Familienmitglieder auch einzeln möglich)

 - d) Feierabendtarif täglich ab 16.00 Uhr

| | |
|---------------------------|---------|
| Erwachsene (Einzelkarte) | 2,00 € |
| Jugendliche (Einzelkarte) | 1,50 € |
| Familienkarte | 5,00 €. |

 - e) Kinder vor vollendetem 6. Lebensjahr freier Eintritt
 (die erforderliche Begleitperson muss mind. 16 Jahre alt sein)

schwerbehinderte Kinder und Jugendliche freier Eintritt
 (gegen Vorlage eines Ausweises)
 (für die erforderliche Begleitperson wird die ermäßigte Gebühr erhoben).

 - f) Bei geschlossenem Besuch durch **Gruppen** (ab 10 Personen) mit erkennbar gemeinnütziger Struktur bzw. Behördensport, Schwimmvereine, Jugendgruppen mit eigener Aufsichtsperson und Verbände

| | |
|---|---------|
| Jugendliche | 1,70 € |
| (die Aufsichtsperson hat freien Eintritt) | |
| Erwachsene | 2,00 €. |

 - g) Schulen je Schüler 1,50 €
 (die Aufsichtsperson hat freien Eintritt)
- 2) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 können in Einzelfällen (z.B. Sportveranstaltungen) besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 4 Sonstige Gebühren im Freizeitbad

- 1) Für die Überlassung eines Schrankfaches für die Daueraufbewahrung von Sonnenliegen während der gesamten Badesaison wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben. In dieser Gebühr ist ein Schlüsselpfand von 15,00 € enthalten. Dieser Schlüsselpfandbetrag wird nach Rückgabe des Schlüssels erstattet.

2) Bei Verlust des Schlüssels wird ein Betrag von 15,00 € berechnet.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Eintrittsgebühren nach § 3 entsteht mit dem Durchschreiten des Kassenkontrollpunktes. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freizeitbades der Stadt Cham vom 25. Juli 2008 außer Kraft.

Nr. 144: Organisations- und Marketingstrukturen für den Bayerischen Wald; Marketingumlage Bayerischer Wald 2012 bis 2014

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Cham beteiligt sich auch in den Jahren 2012 bis 2014 am Organisations- und Finanzierungskonzept des Tourismusverbandes Ostbayern e.V. für den Bayerischen Wald.
Es wird jeweils die günstigere errechnete Umlage zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag TVO geleistet.

Nr. 145: Zusammenschluss der beiden Werbegemeinschaften „Chamer Freizeitland“ und „Urlaubsland am Regen“ zur neuen Werbegemeinschaft „Urlaubsregion Cham – Roding, Natur und Kultur am Fluss“

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Cham tritt der Arbeitsgemeinschaft "Urlaubsregion Cham – Roding, Natur und Kultur am Fluss" bei.
Dem Abschluss der vorgelegten Arbeitsrichtlinie wird zugestimmt.
Die erforderlichen Haushaltsmittel sind zu veranschlagen.

Nr. 146: Innenstadt Cham erleben; Übernahme der Kosten für die Weihnachtsbeleuchtung

Mit 20:1 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Beschluss des Stadtrates Cham vom 19. April 1998 wird mit Wirkung der Saison 2012/2013 aufgehoben.

Die Stadt Cham beteiligt sich weiter an den Stromkosten für die Weihnachtsbeleuchtung in Höhe von bis zu 5.000 €.

Nr. 147: LEADER-Projekt "Naturerlebnis Regentalae"; Bereitstellung der erforderlichen Mittel

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Dem Projekt "Naturerlebnis Regentaläue" wird zugestimmt.
Die Mittel in Höhe von 331.255,- € werden im Haushalt der Stadt Cham bereitgestellt
und auf die Haushalte der Jahre 2012 mit 60% und 2013 mit 40% verteilt.

Nr. 148: **Museum SPUR;
Ankauf eines Exponates der Gruppe SPUR**

Mit 18:2 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Es besteht Einverständnis, ein Exponat der vorgestellten Serie zu erwerben.

In den Haushalt des Jahres 2012 wird der Betrag von 3.200 € eingestellt.

Nr. 149: **Anfragen**

Beschlussfassung erfolgte nicht.